

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Caroline Stüben +49 202 563 5518 +49 202 563 8422 caroline.stueben@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.07.2020
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0637/20</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.09.2020</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Antrag gemäß § 24 GO NRW - Umfeldverbesserungen der Friedrich-Engels-Allee</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Ein Bürger beantragt nach § 24 GO NRW Umfeldverbesserungen der Friedrich-Engels-Allee zwischen den Hausnummern 135 und 283 aus Mitteln der Städtebauförderung. Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

*(Die einzelnen Punkte des Antrages werden zum besseren Verständnis kursiv dargestellt)*

1. *Die Gehwege der Friedrich-Angels-Allee zwischen den Hausnummern 135 und 283 werden mit Mitteln der Städtebauförderung aufgewertet:*
  - a) *der Gehweg durchgehend asphaltiert,*
  - b) *großzügige Bereiche um die Alleebäume freigehalten und mit Schutzbügel gesichert,*
  - c) *wo ausreichend Gehwegbreite zur Verfügung steht, Parkstreifen eingezeichnet und mit Zeichen 315 ausgeschildert; vorrangig wird jedoch Außengastronomie ermöglicht,*
  - d) *wo keine ausreichende Gehwegbreite zur Verfügung steht, das Parken mit Poller oder Pflanzkübel unterbunden.*

Die Finanzierung von Maßnahmen aus Mitteln der Städtebauförderung ist nicht möglich, da der im Bürgerantrag betrachtete historische Teil der B7 räumlich außerhalb der Städtebaufördergebietskulissen der Barmer und Elberfelder Innenstadt liegt. Es können im Rahmen der Städtebauförderung lediglich Maßnahmen gefördert werden, welche

- sich innerhalb einer rechtskräftigen Städtebaufördergebietskulisse befinden
- dem jeweiligen Städtebauförderprogramm inhaltlich entsprechen und sich auf die Gesamtkonzeption der Teilmaßnahmen innerhalb des Fördergebietes beziehen
- durch die Bezirksvertretung und der Rat der Stadt Wuppertal beschlossen wurden
- nach vorausgegangener Abstimmung zur Förderung der der Bezirksregierung / beim Landesministerium angemeldet wurden und sich aus Sicht des Fördermittelgebers für eine Förderung eignen.

Nichts desto trotz erfordert der Streckenabschnitt aus Sicht der Verwaltung im Rahmen weiterer planerischer Maßnahmen eine städtebauliche Betrachtung. Die vorhandene historische und in Teilen denkmalgeschützte Bausubstanz soll perspektivisch im Zusammenhang mit der sicherlich nicht zufriedenstellenden Verkehrssituation zunächst einer planerischen Gesamtbetrachtung und unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Finanzierung unterzogen werden. Im Zuge dieser Untersuchungen können geeignete Maßnahmenpakete innerhalb der Stadtverwaltung entwickelt und Schritt für Schritt umgesetzt werden. Vorschnelle und unangebrachte Lösungen zur Beseitigung der beschriebenen Missstände sollen so vermieden und zu Gunsten einer einheitlichen und nachhaltigen Planung zurückgestellt werden.

2. *Die Einrichtung einer Spur für den umweltfreundlichen Verkehr (E-Mobile, Radverkehr) wird geprüft und dabei mit zuständigen Stellen bei Bund und Land NRW abgestimmt.*

Im erfolgten Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes wurde die Strecke entlang der Talachse in Abschnitte unterteilt. Für diese Abschnitte wurden Grundlagen der Planung ermittelt und anhand des zu erwartenden finanziellen und personellen Aufwandes eine zeitliche Perspektive zur Umsetzung ermittelt (vgl. Drucksache VO/0700/19: Radverkehrskonzept – Handlungsprogramm zur Achse 6). Der im vorliegenden Bürgerantrag betrachtete historische Teil der B7 ist deckungsgleich mit dem im Zuge der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes definierten Abschnitt I der Achse 6 (Friedrich-Engels-Allee zwischen Haspel und Loh).

Im Grundsatz ist die B7 als Bundesstraße dafür vorgesehen, übergeordneten Verkehr aufzunehmen. Bei dem betrachteten Abschnitt I der Achse 6 handelt es sich um einen Abschnitt mit hoher Belastungskategorie gemäß der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, sodass prinzipiell eine Trennung von Radverkehr und motorisiertem Individualverkehr als notwendig angesehen wird. Dem entgegen steht vorbehaltlich zukünftiger Verkehrsuntersuchungen zum Loher Kreuz die aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastungen erkennbare Notwendigkeit, in diesem Abschnitt auch weiterhin zwei Fahrspuren je Fahrtrichtung zur leistungsfähigen Abwicklung des Gesamtverkehrs vorhalten zu müssen. Unabhängig davon ist eine Umgestaltung aufgrund der dichten Bebauung, des engen

Straßenquerschnittes und des alten Baumbestandes nur mit großem planerischen und finanziellen Aufwand möglich.

Um eine verkehrliche Trennung zu ermöglichen ist in jedem Fall der Wegfall von Fahrspuren auf der gesamten Länge zu betrachten. Bedingt durch die vorhandene Verkehrsbelastung erfordert dies eine genaue verkehrliche Untersuchung. Dies könnte gegebenenfalls in Folge der Verkehrsuntersuchung zum Loher Kreuz erfolgen. Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen und der notwendigen verkehrlichen Untersuchung wird der Abschnitt I im erfolgten Grundsatzbeschluss als langfristige Maßnahme eingestuft.

3. *Maßnahmen zur Verringerungen der Lärmemissionen (Lärmaktionsplan) werden umgesetzt (zum Beispiel durch Anordnung von Tempo 30 oder 40).*

Der Lärmaktionsplan befindet sich derzeit noch in der Überarbeitung und wird den politischen Gremien voraussichtlich zum Jahresende zum Beschluss vorgelegt werden. Im Anschluss daran wird über die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen entschieden werden.

Aufgrund der Lage des betreffenden Abschnittes der Friedrich-Angels-Allee im Netz ist bei einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h jedoch mit unerwünschten Verlagerungseffekten in die angrenzenden Straßen, wie beispielsweise die Wittensteinstraße, auszugehen, was dort wiederum lärmtechnisch negative Auswirkungen hätte.

Nähere Aussagen hierzu werden dem Lärmaktionsplan zu entnehmen sein.

4. *Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungen und finanzielle Förderung im Rahmen der Städtebauförderung in die Wege zu leiten.*

Wie eingangs beschrieben, ist eine Finanzierung im Rahmen der Städtebauförderung nicht möglich. Aus den beschriebenen Gründen wird die Umgestaltung des historischen Teils der B7 sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen binden. Auch in Anbetracht der durch die momentane Krise ungewissen Perspektive für die Finanzwirtschaft der Stadt Wuppertal wird seitens der Verwaltung derzeit weiter an der Umsetzung der nachhaltigen Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept gearbeitet. Entsprechend dem erfolgten Grundsatzbeschluss werden hierbei zunächst die kurzfristig umsetzbaren Abschnitte beplant, sodass nach erfolgten Durchführungsbeschlüssen erste Maßnahmen entlang der Talachse umgesetzt werden können.

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

## **Zeitplan**

entfällt

## **Anlagen**

Anlage 1: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW